

Antrag um Gewährung eines Beitrages für laufende Ausgaben für das Jahr 2025

Landesgesetz vom 8.11.1974, Nr. 26 in geltender Fassung "Kinderhorte"
Beschluss vom 9. Dezember 1996, Nr. 6048 in geltender Fassung

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Familienagentur
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)

STEMPELFREI

laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle "B"
Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)

PEC:familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it
E-Mail: familienagentur@provinz.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familienname Vorname

Steuernummer

Gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft

mit Sitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr. Staat

Telefon

PEC E-Mail

MwSt. StNr.

Bezugsperson für das Ansuchen:

Familienname Vorname

Telefon E-Mail

Alle Mitteilungen, die den vorliegenden Antrag betreffen, sollen in folgender Sprache erfolgen:

deutsch

italienisch

ist darüber informiert, dass **unvollständige und nicht der Wahrheit** entsprechende Angaben im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2 bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können

ersucht

um Gewährung eines Beitrages in Höhe von Euro

(Betrag aus Zelle G7 der „Anlage Ansuchen Kinderhort 2025“, wesentlicher Bestandteil des Beitragsansuchens)

für laufende Ausgaben (es muss ein Ansuchen für jede einzelne Einrichtung ausgefüllt werden):

Kinderhort:

und erklärt

laut Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, dass:

1. für den in diesem Antrag angesuchten Beitrag:

- bei keinem anderen Landesamt und/oder anderer Körperschaft um Förderung angesucht worden ist;
 bei folgenden Ämtern/ Körperschaft um einen Beitrag angesucht worden ist:
 ;

2. die **Mehrwertsteuer** (MwSt.) hinsichtlich der Festlegung der zuzulassenden Ausgaben und der Auszahlung des Beitrages:

- zur Gänze absetzbar ist
 teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist
 nicht absetzbar ist

3. die Pflicht zur regionalen Wertschöpfungssteuer (**IRAP**) erfüllt wurde:

- ja befreit

4. die Gemeinde, als öffentliche Körperschaft, im Sinne von Art. 74, Absatz 1, des D.P.R. 917/86 ist vom Abzug von 4% laut Art. 28 des D.P.R. 29. September 1973, Nr. 600 befreit;

5. die Bestimmungen bezüglich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäß G.v.D. 09.04.2008, Nr. 81 in geltender Fassung sowie des **Arbeitsrechtes von Menschen mit Behinderung** in geltender Fassung einzuhalten;

6. darüber informiert zu sein, dass der gewählte Kleinkinderbetreuungsdienst, auf welchen sich das gegenständliche Ansuchen bezieht, die strukturellen und qualitativen Vorgaben gemäß DLH vom 21.11.2017, Nr. 42 in geltender Fassung zu den „**Qualitätsstandards für das fröhlpädagogische Handeln in den Kleinkindbetreuungsdiensten**“ einhalten muss;

7. die angeführte E-Mail-Adresse bzw. zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Institution für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt;
8. die Kosten für das Fachpersonal für die individuelle Betreuung von Kindern mit Behinderung in dieser Kinderhort nicht in der Excel-Datei „Anlage 2_Kinderhort_2025“ eingegeben worden sind;
9. der Familienagentur unverzüglich jede **eventuelle Änderung** hinsichtlich dieses Antrags mitzuteilen;

und legt folgende Unterlagen bei:

1. Excel-Datei „Anlage Ansuchen Kinderhort 2025“ (nicht in PDF umwandeln);
2. Excel-Datei „Anlage 2_Kinderhort_2025“: Blatt 1 „Personalspesen, Verwaltungsspesen, Einnahmen“, Blatt 2 „Zusammenfassende Angaben bezüglich des Dienstes“ (nicht in PDF umwandeln);
3. Bericht, mit statistischen Angaben, über die im vergangenen Jahr abgewickelte Tätigkeit mit Hinweis auf die erreichten Ergebnisse in Bezug auf die gesetzten Ziele;
4. Programm der im Bezugsjahr vorgesehenen Tätigkeit mit Begründung eventueller Ausgabeänderungen im Vergleich zum Vorjahr;

Unterlagen, die beigelegt werden müssen, falls diese nicht bereits in diesem oder in einem anderen Landesamt abgegeben wurden:

5. Kopie der Dienstordnung der Gemeinde bezüglich der Führung des Kinderhortes.

Im Sinne des Artikel 2, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung, ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige **Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6%** der genehmigten Gesuche durchzuführen.

Im Sinne des Artikels 1, Absätze 125-129 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 ist die Körperschaft verpflichtet, die von der Familienagentur erhaltene **Beiträge zu veröffentlichen**.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it

PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person die Direktorin der Familienagentur an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero per le politiche della famiglia, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 2220 ZBG.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

--	--	--	--	--	--

Unterschrift

.....
*(Unterschrift samt beigelegter Kopie des gültigen Ausweises
oder digitale Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreters/in)*

Kontaktperson in der Familienagentur:

Roberta Petrungaro

Tel. 0471 418372

E-Mail: roberta.petrungaro@provinz.bz.it